

"Es war einmal..."
– Trennung & Scheidung im
Kontext Wohnungslosigkeit



Mag^a. Konstanze Thau – RichterIn, Einigungsrichterin, Mediatorin

DSAⁱⁿ Christine Laimer – Geschäftsführerin

INHALT

1. Einleitung
2. Unterhaltszahlungen
3. Vermögen/Schulden
4. Wohnung

EINLEITUNG

Der Wiener Familienbund bietet in den Bezirksgerichten Josefstadt, Hernals und Favoriten jeden Dienstagvormittag kostenlose und anonyme Beratung durch eine/n Juristin/Juristen und eine/n Sozialarbeiter/in oder Psychologin/Psychologen an. Darüber hinaus auch – falls erforderlich – Besuchsbegleitung. Genauere Infos unter www.wiener-familienbund.at

EINLEITUNG

Mag^a Konstanze Thau

- Richterin in einem familienrechtlichen Senat am Landesgericht für ZRS Wien
- Einigungsrichterin
- niedergelassene Mediatorin



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



UNTERHALTSZAHLUNGEN

- Ich will mich von meinem Mann trennen, wir sind verheiratet und haben ein dreijähriges Kind, ich bin nicht berufstätig. Muss mein Mann Unterhalt für mich und das Kind zahlen?
- Wie wäre es, wenn wir nicht verheiratet gewesen wären?

UNTERHALTSRECHT

1. EHEGATTENUNTERHALT, d.h. Unterhalt bis zur rechtskräftigen Scheidung:

a) „Hausfrauen“-ehe ohne Eigenverdienst der Frau

- 33 % Unterhaltsanspruch vom Nettoeinkommen des Ehegatten bis zur rechtskräftigen Scheidung
- 4 % Abzug von diesen 33 % für jede weitere Sorgspflicht



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



UNTERHALTSRECHT

1. EHEGATTENUNTERHALT, d.h. Unterhalt bis zur rechtskräftigen Scheidung:

b) bei Eigenverdienst der Ehefrau

- Ergänzungsanspruch des schlechter verdienenden Ehegatten, d.h. Unterhaltsanspruch nur bei einem erheblichen Einkommensunterschied
- 40 % vom gemeinsamen Nettoeinkommen (4 % Abzug von den 40 % für jede weitere Sorgspflicht)
- von den rechnerischen 40 % (oder z.B. 36 % bei einer weiteren Sorgpflicht) wird das Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten abgezogen
- die verbleibende Differenz bildet den Unterhaltsanspruch



UNTERHALTSRECHT

2. NACHEHELICHER UNTERHALT

Der Unterhaltsanspruch und dessen Höhe hängen ab von:

- der Art der Scheidung
- bzw. vom Grad des Verschuldens an der Scheidung
- sowie vom finanziellen Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten und dessen/deren Eigeneinkommen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



VERMÖGEN/SCHULDEN

- Wir sind verheiratet. Wir haben die Wohnungseinrichtung und ein Auto mit Kredit bezahlt, weiters hat mein Mann damit das Haus in Montenegro fertig gebaut. Das Haus läuft auf seinen Namen. Ich habe gebürgt.
- Wir sind verheiratet. Mein Mann hat ein Haus in Montenegro gebaut und dafür einen Kredit aufgenommen. Ich habe nicht gebürgt, er wird das alleine nicht zahlen können, muss ich mitzahlen?

VERMÖGEN/SCHULDEN

- Ich möchte mich trennen, wir sind nicht verheiratet, ich habe für einen Kredit meines Lbfg gebürgt, wie komme ich da raus?
- Wir sind verheiratet. Mein Mann ist Alleinverdiener, ich bin zuhause beim Kind. Wir haben Haus gebaut, steht mir trotzdem die Hälfte zu?

VERMÖGEN/SCHULDEN

1. AUFRECHTE EHE, GEMEINSAM VON DEN EHEGATTEN AUFGENOMMENE SCHULDEN

Bei der Aufteilung wird gegenüber gestellt, welches Vermögen/welche Vermögenswerte bei der Verehelichung vorhanden waren und welche bei der Aufteilung der ehelichen Gemeinschaft

- a. Die Differenz bildet die Aufteilungsmasse
- b. Aufgeteilt werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse
- c. in die Ehe eingebrachtes und bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft davon noch vorhandenes Vermögen wird nicht aufgeteilt
- d. ebenso wenig ererbtes oder geschenktes Vermögen
- e. aufgeteilt wird:
 - was während der Ehe an Vermögen und ehelichem Gebrauchsvermögen erworben wurde
 - und was bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft noch vorhanden war
 - aufgeteilt werden die ehelichen Ersparnisse und das eheliche Gebrauchsvermögen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



VERMÖGEN/SCHULDEN

1. AUFRECHTE EHE, GEMEINSAM VON DEN EHEGATTEN AUFGENOMMENE SCHULDEN

c. Ein während der Ehe angeschafftes Gebrauchsgut oder ein Haus, das der Nutzung der Ehegatten oder aber der Vermögensbildung diente, fällt in die Aufteilungsmasse

- auch dann, wenn es nicht im Namen beider angeschafft wurde
- auch dann, wenn der Ehemann Alleinverdiener ist und die Ehefrau den Haushalt geführt hat
- das Gericht kann mit Beschluss bestimmen, wer künftig Eigentümer werden soll
- das Gericht kann bei **gemeinsam** aufgenommenen Schulden auch bestimmen, wer künftig Hauptschuldner und wer künftig Ausfallsbürge ist
- **der Ausfallsbürge muss nur dann an die Bank zahlen, wenn der Hauptschuldner seine Schuld nicht erfüllt**
- für Schulden, die nur ein Ehegatte **alleine** aufgenommen hat, muss der andere nicht aufkommen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



VERMÖGEN/SCHULDEN

2. MITHAFTUNG FÜR SCHULDEN DES LEBENSGEFÄHRTEN

Keine Möglichkeit des Gerichts, den mithaftenden Lebensgefährten aus der Haftung zu entlassen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



WOHNUNG

- Ich will mich von meinem Mann trennen, wir sind nicht verheiratet, haben aber ein gemeinsames Kind, das drei Jahre alt ist. Kann ich in der Miet-Wohnung bleiben? Mein Mann ist Hauptmieter. Ist die Übertragung des Mietverhältnisses möglich?
- Wie wäre es, wenn wir verheiratet gewesen wären?

WOHNUNG

- Wir sind beide Hauptmieter. Ich will trotzdem ausziehen, es gibt noch offene Mietzahlungen bzw. bin ich nicht sicher, ob mein Lbfg. die Miete alleine zahlen wird können. Hafte ich dafür obwohl ich schon ausgezogen bin?

WOHNUNG

- Wir sind verheiratet und haben eine Eigentumswohnung, die wir schon in gemeinsamer Ehe angeschafft haben, allerdings haben sie meine Eltern bezahlt.
- Wann kann ich den Antrag auf eine Gemeindewohnung stellen? – Nur mit gültigem Scheidungsurteil

WOHNUNG

1. HAFTUNG FÜR MIETZINS:

a. Beide Ehegatten sind Hauptmieter

Beide haften für die aushaftenden Mietzinse

- Auch dann, wenn ein Ehegatte auszieht
- Haftung beider solange, bis eine gerichtliche Entscheidung darüber vorliegt, wer künftig alleiniger Mieter der Wohnung sein soll



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



WOHNUNG

2. ÜBERTRAGUNG VON MIETRECHTEN

a. Bei Ehegatten

Gerichtliche Entscheidung, welchem Ehegatten künftig die Wohnung zukommen soll

- Auch dann möglich, wenn nur ein Ehegatte Mieter war
- Wichtiges Kriterium bildet dabei die Kontinuität der Betreuung gemeinsamer Kinder

b. Bei Lebensgefährten

Gibt es keine Übertragung der Mietrechte

- Ist die Lebensgemeinschaft zerbrochen, kann der ehemalige Lebensgefährte, der Hauptmieter der Wohnung ist, seine ehemalige Lebensgefährtin auf Räumung klagen



WOHNUNG

3. Eigentumswohnung:

Wurde sie während der Ehe angeschafft und/oder wird sie gemeinsam bewohnt, fällt sie in die Aufteilungsmasse

D.h., das Gericht muss entscheiden, wem die Ehwohnung verbleibt und welche Ausgleichszahlung geleistet werden muss.

Kriterien:

- Aus wessen Vermögen wurde die Ehwohnung angeschafft ?
- Bei Finanzierung durch die Eltern:
 - Wollten die Eltern die Wohnung beiden Ehegatten gleichermaßen zuwenden oder für den Fall des Scheiterns der Ehe nur dem eigenen Kind?
- Wer kann wem eine Ausgleichszahlung leisten?
- Gibt es gemeinsame Kinder, deren Lebensumfeld nicht verändert werden soll?
- Wer wird künftig die gemeinsamen Kinder betreuen?



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



WOHNUNG

4. Gemeindewohnung:

Antragstellung erst nach rechtskräftiger Scheidung möglich



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin, Einigungsrichterin, Mediatorin



Vielen Dank fürs Zuhören!